

EUR 95.000.000,--

**Additional Tier 1 Kapitalinstrumente mit fester zu fester Reset-Ausschüttung
2021 ohne Endfälligkeit/PP**

**Privatplatzierung der RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN reg. Gen.m.b.H.
ISIN AT0000A2UU86**

Bedingungen

§ 0 Definitionen

- 1) „**Aktueller Kapitalbetrag**“ bezeichnet den Nennbetrag der AT 1 Kapitalinstrumente, der von Zeit zu Zeit – einmalig oder mehrfach – durch eine Herabschreibung verringert oder durch eine Wiederzuschreibung (bis zum anfänglichen Nennbetrag) erhöht werden kann.
- 2) „**AT 1 Instrumente**“ bezeichnet die AT 1 Kapitalinstrumente und andere mit einem vergleichbaren Auslöseereignis (allenfalls mit einer abweichenden Kernkapitalquote als Auslöser) ausgestattete Zusätzliche Kernkapitalinstrumente der Emittentin und von Unternehmen der CRR-Kreditinstitutsgruppe der RH NÖ-Wien.
- 3) „**AT 1 Kapitalinstrumente**“ bezeichnet die unter diesen Bedingungen begebenen Additional Tier 1 Kapitalinstrumente mit fester zu fester Reset-Ausschüttung 2021 ohne Endfälligkeit/PP.
- 4) „**Auslöseereignis**“ bezeichnet das in Art. 54 Abs. 1 lit. a) (i) CRR oder einer Nachfolgeregelung definierte Auslöseereignis, somit das Absinken der harten Kernkapitalquote der Emittentin oder der CRR-Kreditinstitutsgruppe der RH NÖ-Wien unter den Wert von 5,125%.
- 5) „**Ausschüttungsfähige Posten**“ bezeichnet in Bezug auf Ausschüttungen auf die AT 1 Kapitalinstrumente den gemäß Anlage 2 zu § 43 BWG, Teil 2, Punkt VI festgestellten Jahresüberschuss der Emittentin wie im letzten Jahresabschluss ausgewiesen zuzüglich etwaiger vorgetragener Gewinne und für diesen Zweck verfügbarer Rücklagen, vor der Ausschüttung an die Eigner von Eigenmittelinstrumenten, abzüglich etwaiger vorgetragener Verluste, etwaiger gemäß Unionsrechtsvorschriften oder österreichischen Rechtsvorschriften oder der Satzung der Emittentin nicht ausschüttungsfähiger Gewinne und gemäß österreichischen Rechtsvorschriften oder der Satzung der Emittentin in die nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen eingestellter Beträge, jeweils in Bezug auf die spezifische Kategorie von Eigenmittelinstrumenten, auf die sich die Unionsrechtsvorschriften, die nationalen Rechtsvorschriften, die Satzung des Instituts oder das Statut beziehen, wobei diese Gewinne, Verluste und Rücklagen ausgehend vom Einzelabschluss der Emittentin und nicht auf der Basis des konsolidierten Abschlusses festgestellt werden.
- 6) „**Bankarbeitstag**“ bezeichnet jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankfilialen der Zahlstelle in Wien geöffnet sind.
- 7) „**Berechnungsstelle**“ ist die RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG.
- 8) „**BWG**“ bezeichnet das österreichische Bankwesengesetz, in der jeweils geltenden Fassung.
- 9) „**CET 1-Instrumente**“ bezeichnet die von der RH NÖ-Wien unter der ISIN QOXDBA030299 emittierten CET 1-Instrumente.
- 10) „**CRD IV**“ bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Directive IV – CRD IV) in der Fassung der Richtlinie 2019/878/EU vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Richtlinie 2013/36/EU im Hinblick auf von der Anwendung ausgenommene Unternehmen, Finanzholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften, Vergütung, Aufsichtsmaßnahmen und -befugnisse und Kapitalerhaltungsmaßnahmen, wie in Österreich umgesetzt und in der jeweils geltenden Fassung.
- 11) „**CRR**“ bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2019/876 vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) 2013/575 in Bezug auf die Verschuldungsquote, die strukturelle Liquiditätsquote, Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, das Gegenparteiausfallrisiko, das Marktrisiko, Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien,

Risikopositionen gegenüber Organismen für gemeinsame Anlagen, Großkredite, Melde- und Offenlegungspflichten und der Verordnung (EU) 2012/648 in der jeweils geltenden Fassung.

- 12) „**CRR-Kreditinstitutsgruppe der RH NÖ-Wien**“ umfasst die RH NÖ-Wien als übergeordnete Finanzholdinggesellschaft gemäß Art. 4 Abs. 1 Z. 20 CRR sowie als Finanzinstitut gemäß Art. 4 Abs. 1 Z. 26 CRR und deren Tochterunternehmen gemäß Art. 4 Abs. 1 Z. 16 CRR, insbesondere die RLB NÖ-Wien.
- 13) „**Emittentin**“ ist die RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN reg. Gen.m.b.H.
- 14) „**Eigenmittel**“ haben die in der CRR festgelegte Bedeutung.
- 15) „**Harte Kernkapitalinstrumente**“ bedeutet jedes von der Emittentin begebene Instrument, das den Vorgaben des Art. 28 CRR entspricht.
- 16) „**Harte Kernkapitalquote**“ bezeichnet die gemäß Art. 92 Abs. 2 lit. a CRR errechnete harte Kernkapitalquote der Emittentin bzw. der CRR-Kreditinstitutsgruppe der RH NÖ-Wien.
- 17) „**Kernkapital**“ bezeichnet das harte Kernkapital und das Zusätzliche Kernkapital gemäß Art. 25 CRR.
- 18) „**Kernkapitalinstrumente**“ bezeichnet Kapitalinstrumente bestehend aus i) den Genossenschaftsanteilen, den CET 1-Instrumenten und anderen Harten Kernkapitalinstrumenten gemäß der Artt 26ff CRR, ii) den Zusätzlichen Kernkapitalinstrumenten und iii) jeder anderen Verbindlichkeit der Emittentin, die x) gegenüber den Verbindlichkeiten der Emittentin aus diesen AT 1 Kapitalinstrumenten nachrangig ist oder die y) gleichrangig mit den Genossenschaftsanteilen oder anderen Harten Kernkapitalinstrumenten der Emittentin ist.
- 19) „**Maximal Ausschüttungsfähige Beträge**“ bezeichnet den gemäß § 24 Abs. 2 BWG iVm der Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Festlegung und Anerkennung der Kapitalpufferanforderungen für den antizyklischen Kapitalpuffer, für Systemrelevante Institute und für den Systemrisikopuffer (Kapitalpuffer-Verordnung 2021 – KP-V 2021) (BGBl. II Nr. 245/2021 in der geltenden Fassung) bzw. jeder anwendbaren Nachfolgeregelung berechneten maximal ausschüttungsfähigen Betrag sowohl in Bezug auf die Emittentin als auch in Bezug auf die CRR-Kreditinstitutsgruppe der RH NÖ-Wien.
- 20) „**Mindest-CET 1-Quote**“ bedeutet die harte Kernkapitalquote gemäß Art. 54 Abs. 1 lit. a) (i) CRR, somit derzeit eine harte Kernkapitalquote in Höhe von 5,125%.
- 21) „**Nennbetrag**“ bezeichnet das Nominale eines Stücks der AT 1 Kapitalinstrumente von EUR 100.000,--.
- 22) „**Relevante Ausschüttungen**“ bezeichnet die Summe aus i) im jeweiligen Finanzjahr der Emittentin geleisteten oder zur Zahlung vorgesehenen Ausschüttungszahlungen auf diese AT 1 Kapitalinstrumente und ii) jede Art geleisteter oder zur Zahlung vorgesehener Dividenden, Ausschüttungen oder Zinsen der Emittentin auf alle anderen Kernkapitalinstrumente und iii) Beträge von Wiederzuschreibungen auf Zusätzliche Kernkapitalinstrumente der Emittentin im jeweiligen Finanzjahr.
- 23) „**Relevante Regeln**“ meint die geltenden und auf die Emittentin sowie die CRR-Kreditinstitutsgruppe der RH NÖ-Wien anwendbaren europarechtlichen Regelungen (insbesondere die CRR und die CRD IV), Gesetze (insbesondere das BWG), Verordnungen, Vorschriften und Anforderungen betreffend die Eigenmittelanforderungen in ihren jeweils geltenden Fassungen einschließlich der Richtlinien und Empfehlungen der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (European Banking Authority – EBA).
- 24) „**RH NÖ-Wien**“ bezeichnet die RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN reg. Gen.m.b.H.
- 25) „**Zusätzliches Kernkapital**“ bezeichnet Kapitalinstrumente, die zu Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (Additional Tier 1) gemäß Art. 52 CRR zählen.
- 26) „**Zahlstelle**“ ist die RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG.
- 27) „**Zusätzliche Kernkapitalinstrumente**“ bedeutet jedes Instrument, das zum Zeitpunkt seiner Emission als Zusätzliches Kernkapital gilt.
- 28) „**Zuständige Behörde**“ meint die Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde oder eine Nachfolgebehörde oder jede andere Behörde, die für die Bankenaufsicht für Kapitaladäquanzzwecke der Emittentin direkt und auf konsolidierender Basis zuständig ist.

§ 1 Gesamtnennbetrag, Form, Stückelung

- 1) Gesamtnennbetrag. Der Gesamtnennbetrag der AT 1 Kapitalinstrumente beträgt Nominale EUR 95.000.000,--.
- 2) Form, Stückelung. Die AT1 Kapitalinstrumente lauten auf Inhaber und werden in einer Stückelung von Nominale EUR 100.000,-- begeben.

§ 2 Sammelurkunde, Hinterlegung, Übertragung

- 1) Sammelurkunde. Die AT 1 Kapitalinstrumente werden zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde gemäß § 24 lit. b) Depotgesetz verbrieft, welche die Unterschriften ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin trägt. Der Anspruch auf die Ausstellung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.
- 2) Hinterlegung, Übertragung. Die Sammelurkunde wird bei der OeKB CSD GmbH („OeKB“) als Wertpapiersammelbank hinterlegt. Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der OeKB übertragen werden können.

§ 3 Status

- 1) Rang. Die AT 1 Kapitalinstrumente begründen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Im Zeitpunkt ihrer Begebung sind die AT 1 Kapitalinstrumente Zusätzliches Kernkapital der Emittentin. Im Fall einer Insolvenz oder Liquidation der Emittentin oder in Verfahren, die der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienen, sind die Verbindlichkeiten aus den AT 1 Kapitalinstrumenten:
 - a) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen und zukünftigen
 - i) nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin;
 - ii) Verbindlichkeiten der Emittentin aus Tier 2 Instrumenten (Ergänzungskapital gemäß Art. 62 und Art. 63 CRR); und
 - iii) Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die gegenüber den nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin nachrangig sind oder so bezeichnet werden (ausgenommen Instrumente oder Verbindlichkeiten, die gleichrangig mit oder nachrangig gegenüber den AT 1 Kapitalinstrumenten sind oder so bezeichnet werden);
 - b) gleichrangig
 - i) untereinander;
 - ii) mit allen gegenwärtigen oder zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin aus Zusätzlichem Kernkapitalinstrumenten; und
 - iii) mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten, die im gleichen Rang mit den AT 1 Kapitalinstrumenten stehen oder so bezeichnet werden;
 - c) jedoch vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen und zukünftigen
 - i) Genossenschaftsanteilen der Emittentin;
 - ii) anderen Harten Kernkapitalinstrumenten der Emittentin einschließlich der CET 1-Instrumente; und
 - iii) anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die x) gegenüber den Verbindlichkeiten der Emittentin aus den AT 1 Kapitalinstrumenten nachrangig sind oder so bezeichnet werden oder y) gleichrangig mit den Genossenschaftsanteilen oder den anderen Harten Kernkapitalinstrumenten der Emittentin sind oder so bezeichnet werden.
- 2) Kein negatives Eigenkapital, keine Antragsberechtigung. Die Gläubiger haben nur dann einen Anspruch auf etwaige Zahlungen aus den AT 1 Kapitalinstrumenten, wenn ein negatives Eigenkapital im Sinne von § 225 Abs 1 UGB beseitigt wurde oder wenn im Fall der Liquidation der Emittentin alle anderen Gläubiger der Emittentin (außer Gläubigern, deren Forderungen gleichrangig mit oder nachrangig gegenüber den AT 1 Kapitalinstrumenten sind oder als diesen gegenüber gleichrangig oder nachrangig bezeichnet werden) zuerst befriedigt wurden. Die Inhaber der AT 1 Kapitalinstrumente sind nicht berechtigt, wegen dieser Verbindlichkeiten der Emittentin die Eröffnung

eines Insolvenzverfahrens zu beantragen. Die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den AT 1 Kapitalinstrumenten sind bei der Prüfung, ob eine rechnerische Überschuldung im Sinn des § 67 Abs. 3 IO vorliegt, nicht zu berücksichtigen.

- 3) Keine Aufrechnung, keine Veränderung. Kein Inhaber der AT 1 Kapitalinstrumente ist berechtigt, mit Ansprüchen aus den AT 1 Kapitalinstrumenten gegen Ansprüche der Emittentin aufzurechnen. Nachträglich können weder der Nachrang gemäß diesem § 3 beschränkt noch die Laufzeit der AT 1 Kapitalinstrumente oder eine anwendbare Kündigungsfrist verkürzt werden.
- 4) Keine Sicherheiten. Den Inhabern der AT 1 Kapitalinstrumente wird für ihre Rechte aus den AT 1 Kapitalinstrumenten weder durch die Emittentin noch durch Dritte irgendeine Sicherheit oder Garantie gestellt; eine solche Sicherheit oder Garantie wird auch zu keinem späteren Zeitpunkt gestellt werden.

§ 4 Ausschüttungen

- 1) Ausschüttungstermine, Ausschüttungsperioden. Die Ausschüttungen gemäß Abs. 2a) und Abs. 2b) auf diese AT 1 Kapitalinstrumente sind im Nachhinein jeweils am 23. Dezember eines jeden Jahres (jeweils ein „**Ausschüttungstermin**“) zahlbar, erstmals am 23. Dezember 2022. Der Zeitraum zwischen dem 23. Dezember 2021 bzw. einem Ausschüttungstermin (jeweils einschließlich) und dem jeweils nächsten Ausschüttungstermin (bzw. dem Fälligkeitstermin) der AT 1 Kapitalinstrumente (jeweils ausschließlich) wird jeweils „**Ausschüttungsperiode**“ genannt. Die Berechnung der Ausschüttungsbeträge erfolgt auf Basis des in Abs. 4) definierten Tagequotienten.
- 2a) Ausschüttungssatz Erste Laufzeitperiode. Auf die AT 1 Kapitalinstrumente werden vorbehaltlich Abs. 6) vom 23. Dezember 2021 bis zum 22. Dezember 2026 (einschließlich, die „**erste Laufzeitperiode**“) Ausschüttungen in Höhe von 5,377 %¹ p.a. auf den Aktuellen Kapitalbetrag geleistet.
- 2b) Ausschüttungssatz Reset-Perioden. Ab dem 23. Dezember 2026 („**Erster Rest-Termin**“) wird vorbehaltlich einer Kündigung durch die Emittentin gemäß § 6 der Ausschüttungssatz zu jedem Reset-Termin (inklusive dem Ersten Reset-Termin) von der Berechnungsstelle auf Grundlage von Abs. 3) berechnet. Die Ausschüttungen für jede Ausschüttungsperiode einer Reset-Periode erfolgen vorbehaltlich Abs. 6) zu dem gemäß Abs. 3) berechneten Ausschüttungssatz bezogen auf den Aktuellen Kapitalbetrag am Ausschüttungstermin.

„**Reset-Termin**“ bezeichnet den Ersten Reset-Termin und jeden Fünf-Jahrestag davon, solange die AT 1 Kapitalinstrumente ausstehend sind.

„**Reset-Periode**“ bezeichnet den Zeitraum zwischen einem Reset-Termin (einschließlich) und dem jeweils nächsten Reset-Termin (ausschließlich).
- 3) Berechnung Ausschüttungssätze der Reset-Perioden. Der Ausschüttungssatz für alle Ausschüttungsperioden einer Reset-Periode wird von der Berechnungsstelle nach folgenden Bestimmungen berechnet:
 - a) Zwei Bankarbeitstage vor dem Beginn der jeweiligen Reset-Periode („**Berechnungstag**“) bestimmt die Berechnungsstelle im Vorhinein für die dem Berechnungstag folgenden Ausschüttungsperioden der jeweiligen Reset-Periode den 5-Jahres EUR-Swap-Satz (mittlerer EUR-Swap-Satz gegen den 6-Monats-EURIBOR) durch Bezugnahme auf den auf der Reuters-Seite „ICESWAP2“ angegebenen Satz für den 5-Jahres EUR-Swap-Satz um ca. 11:10 Frankfurter Zeit.
 - b) Der Ausschüttungssatz für die fünf Ausschüttungsperioden der jeweiligen Reset-Periode entspricht dem gemäß lit. a) bestimmten 5-Jahres EUR-Swap-Satz zuzüglich 5,50 %-Punkte.
 - c) Falls an dem gemäß lit. a) angeführten Berechnungstag der 5-Jahres EUR-Swap-Satz auf einer anderen als der in lit. a) angeführten Bildschirmseite angezeigt wird, ist diese andere Bildschirmseite als Basis für die Bestimmung des 5-Jahres EUR-Swap-Satz heranzuziehen.

¹ Der Zinssatz für die erste Laufzeitperiode entspricht dem **5-Jahres EUR-Swap-Satz zuzüglich 5,50 %-punkte**. Die Bestimmung des 5-Jahres EUR-Swap-Satz Satz (mittlerer EUR-Swap-Satz gegen den 6-Monats-EURIBOR) erfolgt durch die RLB NÖ-Wien als Zinsberechnungsstelle am 21. Dezember 2021 durch Bezugnahme auf den auf der Reuters-Seite „ICESWAP2“ angegebenen Satz für den 5-Jahres EUR-Swap-Satz um ca. 11:10 Frankfurter Zeit.

- d) Falls am Berechnungstag der 5-Jahres EUR-Swap-Satz auf keiner Bildschirmseite gemäß lit. a) oder c) angezeigt wird, wird die Berechnungsstelle den 5-Jahres EUR-Swap-Satz auf Basis derjenigen 5-Jahres EUR-Swap-Sätze bestimmen, welche die (nachstehend definierten) Referenzbanken gegen 11:10 Uhr (Frankfurter Zeit) am Berechnungstag im Interbanken-Swapmarkt nennen. Hierzu wird die Berechnungsstelle von der Hauptniederlassung jeder der Referenzbanken den entsprechenden 5-Jahres EUR-Swap-Satz einholen. Sofern mindestens zwei solche Sätze gestellt werden, entspricht der 5-Jahres EUR-Swap-Satz dem arithmetischen Mittel der gestellten Sätze. Werden weniger als zwei solcher Sätze durch Referenzbanken gestellt, kann die Emittentin den Referenzsatz für die Berechnung des Ausschüttungssatzes angemessen bestimmen und diesen der Berechnungsstelle mitteilen; die Emittentin wird bei der Bestimmung dieses Referenzsatzes die allgemeine Marktpraxis berücksichtigen.
- „Referenzbanken“ sind vier von der Berechnungsstelle bestimmte führende Banken in der Euro-Zone. „Euro-Zone“ bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.
- e) Festsetzungen, Berechnungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses Abs. 3) gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin und die Inhaber der AT 1 Kapitalinstrumente bindend.
- f) Die Berechnungsstelle wird der Emittentin unverzüglich die Berechnung des Ausschüttungssatzes für die jeweilige Berechnungsperiode mitteilen und die Bekanntmachung des Ausschüttungssatzes gemäß § 12 veranlassen.
- 4) Tagequotient. „Tagequotient“ bezeichnet bei der Berechnung des Ausschüttungsbetrages für einen beliebigen Zeitraum („Berechnungszeitraum“) die tatsächliche Anzahl der Tage in diesem Berechnungszeitraum geteilt durch die tatsächliche Anzahl der Tage der (gesamten) Ausschüttungsperiode in die der Berechnungszeitraum fällt („Actual/Actual-ICMA“).
- 5) Zahlungsverzug. Mit Ablauf des Kalendertages, der dem Tag vorangeht, an dem die AT 1 Kapitalinstrumente zur Rückzahlung fällig werden, fallen keine Ausschüttungen mehr an. Wenn die Emittentin die AT 1 Kapitalinstrumente bei Fälligkeit nicht zurückzahlt, wird der Aktuelle Kapitalbetrag der AT 1 Kapitalinstrumente vom Fälligkeitstag (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung der AT 1 Kapitalinstrumente (ausschließlich) weiterhin in Höhe des gesetzlich verankerten Verzugszinssatzes verzinst. Weitergehende Ansprüche der Gläubiger bleiben unberührt.
- 6) Ausfall von Ausschüttungen.
- a) Die Emittentin kann jederzeit nach ihrem eigenen Ermessen Ausschüttungen auf die AT 1 Kapitalinstrumente, deren Zahlung an einem Ausschüttungstermin gemäß § 4 Abs. 1) vorgesehen ist, ganz oder teilweise für unbefristete Zeit und auf nicht kumulierter Basis ausfallen lassen. Die Emittentin teilt den Inhabern der AT 1 Kapitalinstrumente unverzüglich, spätestens jedoch am betreffenden Ausschüttungstermin mit, wenn sie vom Recht zum Ausschluss der Ausschüttung Gebrauch macht.
- b) Eine Ausschüttung auf die AT 1 Kapitalinstrumente ist für die betreffende Ausschüttungsperiode in dem Ausmaß ausgeschlossen:
- i) soweit eine solche Ausschüttungszahlung zusammen mit den in dem laufenden Geschäftsjahr der Emittentin erfolgten weiteren Relevanten Ausschüttungen die Ausschüttungsfähigen Posten übersteigen würde, wobei die Ausschüttungsfähigen Posten für diesen Zweck um einen Betrag erhöht werden, der bereits als Aufwand für Relevante Ausschüttungen in Bezug auf Kernkapitalinstrumente (einschließlich Ausschüttungszahlungen auf die AT 1 Kapitalinstrumente) in die Ermittlung des Gewinns, der den Ausschüttungsfähigen Posten zugrunde liegt, eingegangen ist;
- ii) wenn und soweit eine solche Ausschüttungszahlung x) gemeinsam mit anderen Zahlungen gemäß § 24 Abs. 2 BWG nicht den Beschränkungen für Maximal Ausschüttungsfähige Beträge entspricht oder y) ein anderes gesetzliches oder behördliches Ausschüttungsverbot besteht; oder z) wenn und soweit die Zuständige Behörde nach Maßgabe der Relevanten Regeln anordnet, dass diese Ausschüttungszahlung insgesamt oder teilweise entfällt.
- c) Die Emittentin ist berechtigt, die Mittel aus entfallenen Ausschüttungen uneingeschränkt zur Erfüllung ihrer eigenen Verpflichtungen bei deren Fälligkeit zu nutzen. Entfallene Ausschüttungen werden nicht nachgezahlt.

- d) Der Ausfall von Ausschüttungen stellt keinen Ausfall der Emittentin dar. Die Gläubiger der AT 1 Kapitalinstrumente sind nicht berechtigt diesbezüglich Zahlungen oder Ersatzleistungen zu verlangen.

§ 5 Laufzeit

Die Laufzeit der AT 1 Kapitalinstrumente beginnt am 23. Dezember 2021. Die AT 1 Kapitalinstrumente haben keinen Endfälligkeitstag. Eine vorzeitige Rückzahlung der AT 1 Kapitalinstrumente ist ausschließlich in den Fällen des § 6 möglich.

§ 6 Kündigung

- 1) Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin aus regulatorischen Gründen. Nach Eintritt eines Kapital-Aberkennungs-Ereignisses und nach Erfüllung der Rückzahlungsbedingungen gemäß Abs. 4) können die AT 1 Kapitalinstrumente von der Emittentin unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 25 (fünfundzwanzig) Bankarbeitstagen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zum Aktuellen Kapitalbetrag gegebenenfalls zuzüglich bis zum vorzeitigen Rückzahlungstermin anfallender Ausschüttungsbeträge (vorbehaltlich eines Ausfalls von Ausschüttungen) gegenüber den Gläubigern gekündigt werden.

Ein „**Kapital-Aberkennungs-Ereignis**“ liegt vor, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der AT 1 Kapitalinstrumente ändert, und dies nach Einschätzung der Emittentin in Bezug auf die Emittentin und/oder in Bezug auf die CRR-Kreditinstitutsgruppe der RH NÖ-Wien wahrscheinlich zu einem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss der AT 1 Kapitalinstrumente aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde. Im Fall einer Rückzahlung vor dem fünften Jahrestag des Zeitpunkts der Emission der AT 1 Kapitalinstrumente liegt ein Kapital-Aberkennungs-Ereignis nur vor, wenn zusätzlich die folgenden Bedingungen erfüllt sind: i) die Zuständige Behörde hält es für ausreichend sicher, dass eine solche Änderung stattfindet und ii) die Emittentin hat der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen, dass die Änderung zum Zeitpunkt der Emission der AT 1 Kapitalinstrumente die aufsichtsrechtliche Neueinstufung nicht vorherzusehen war.

Sollte die Anrechenbarkeit der AT 1 Kapitalinstrumente bereits vollständig entfallen sein oder die Emittentin nicht mehr vom Anwendungsbereich der CRR erfasst sein, dann ist die Emittentin zur außerordentlichen Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 5 (fünf) Bankarbeitstagen berechtigt, ohne dass die Rückzahlungsbedingungen gemäß Abs. 4) zu erfüllen sind.

- 2) Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin aus steuerlichen Gründen. Nach Eintritt eines Steuer-Ereignisses und nach Erfüllung der Rückzahlungsbedingungen gemäß Abs. 4) können die AT 1 Kapitalinstrumente von der Emittentin unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 25 (fünfundzwanzig) Bankarbeitstagen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zum Aktuellen Kapitalbetrag gegebenenfalls zuzüglich bis zum vorzeitigen Rückzahlungstermin anfallender Ausschüttungsbeträge (vorbehaltlich eines Ausfalls von Ausschüttungen) gegenüber den Gläubigern gekündigt werden.

Ein „**Steuer-Ereignis**“ liegt vor, wenn sich die steuerliche Behandlung der AT 1 Kapitalinstrumente ändert (insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, im Hinblick auf die Abzugsfähigkeit der auf die AT 1 Kapitalinstrumente zu zahlenden Ausschüttungen). Im Fall einer Rückzahlung vor dem fünften Jahrestag des Zeitpunkts der Emission der AT 1 Kapitalinstrumente liegt ein Steuer-Ereignis nur vor, wenn die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass diese Änderung wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der AT 1 Kapitalinstrumente nicht vorherzusehen war.

- 3) Ordentliche Kündigung durch die Emittentin. Seitens der Emittentin können die AT 1 Kapitalinstrumente unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 25 (fünfundzwanzig) Bankarbeitstagen insgesamt, jedoch nicht teilweise, erstmals zum 23. Dezember 2026, danach jährlich zum jeweiligen Ausschüttungstermin („**vorzeitiger Rückzahlungstermin**“) gegenüber den Gläubigern gekündigt werden. Die Emittentin kann ihr ordentliches Kündigungsrecht nur ausüben, wenn jegliche Herabschreibungen gemäß § 7 vollständig wiederzugeschrieben wurden sodass der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag der AT 1 Kapitalinstrumente zuzüglich bis zum vorzeitigen Rückzahlungstermin aufgelaufener Ausschüttungsbeträge (vorbehaltlich eines Ausfalls von Ausschüttungen) entspricht. Eine vorzeitige Rückzahlung der AT 1 Kapitalinstrumente gemäß diesem Abs. 3) unterliegt den Rückzahlungsbedingungen gemäß Abs. 4).

- 4) Rückzahlungsbedingungen. Jede vorzeitige Rückzahlung der AT 1 Kapitalinstrumente unterliegt dem Vorbehalt, dass die Voraussetzungen der Relevanten Regeln eingehalten werden und die Emittentin daher auch die vorherige Genehmigung der Zuständigen Behörde erhalten hat (die „Rückzahlungsbedingungen“).

„Genehmigung der Zuständigen Behörde“ bezeichnet eine Genehmigung der Zuständigen Behörde zu Verringerung, Rückkauf, Kündigung, Rückzahlung oder Tilgung von Zusätzlichen Kernkapitalinstrumenten der Emittentin gemäß Art. 78 CRR und den anwendbaren technischen Regulierungsstandards (einschließlich der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 der Kommission vom 7. Januar 2014 sowie deren Nachfolgeregelungen), wenn insbesondere

- a) die Emittentin vor oder gleichzeitig mit der Rückzahlung der AT 1 Kapitalinstrumente diese durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind oder
- b) die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel der Emittentin nach der Rückzahlung die Anforderungen nach der CRR und in den Richtlinien 2013/36/EU und 2014/59/EU um eine Spanne übersteigen, die die Zuständige Behörde für erforderlich hält

und, sofern eine solche Genehmigung im Zeitpunkt, in dem die entsprechende Maßnahme gesetzt wird, nach Maßgabe der Relevanten Regeln erforderlich ist.

Zur Klarstellung wird festgehalten, dass eine Weigerung der Zuständigen Behörde, die Genehmigung gemäß Art. 78 CRR zu erteilen, keinen Verzug begründet.

- 5) Ausschluss der Kündigung. Eine Kündigung durch die Emittentin gemäß diesen Bedingungen ist im Zeitraum zwischen der Bekanntgabe und dem Stichtag einer Herabschreibung gemäß § 7 Abs. 1) unwirksam. Außerdem gilt eine Kündigung automatisch als widerrufen und nichtig, wenn ein Auslöseereignis nach einer Kündigung, aber vor dem Tag, an dem diese Kündigung wirksam wird, eintritt.

- 6) Kündigungsmitteilung.

- a) Eine Kündigung durch die Emittentin gemäß den Absätzen 1), 2) und 3) wird unverzüglich gemäß § 12 bekanntgemacht. Diese Mitteilung ist vorbehaltlich lit. b) unwiderruflich und beinhaltet die folgenden Angaben:
 - i) ISIN und Bezeichnung der AT 1 Kapitalinstrumente;
 - ii) eine Erklärung, dass die AT 1 Kapitalinstrumente insgesamt, jedoch nicht teilweise zurückgezahlt werden;
 - iii) den vorzeitigen Rückzahlungstermin;
 - iv) den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag;
 - v) im Falle einer außerordentlichen Kündigung aus regulatorischen oder steuerlichen Gründen gemäß den Absätzen 1) und 2) eine Erklärung der Umstände, die die Kündigung durch die Emittentin begründen;

„Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag“ entspricht dem ursprünglichen Nennbetrag außer in den Fällen des Abs. 1) oder Abs. 2); in diesen Fällen entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag dem Aktuellen Kapitalbetrag.

- b) Sollte nach Bekanntmachung einer Kündigungsmitteilung gemäß lit. a) aber vor dem vorzeitigen Rückzahlungstermin eine Herabschreibungsmitteilung gemäß § 7 Abs. 1 lit. c) (iii) veröffentlicht werden, gilt die Kündigungsmitteilung als widerrufen und es erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung.

- 7) Ausschluss der Kündigung durch die Inhaber. Eine ordentliche Kündigung seitens der Inhaber der AT 1 Kapitalinstrumente ist unwiderruflich ausgeschlossen. Aufgrund der regulatorischen Anforderungen und der Nachrangigkeit ist auch die außerordentliche Kündigung der AT 1 Kapitalinstrumente seitens der Inhaber ausgeschlossen. Insbesondere berechtigen Umgründungsmaßnahmen der Emittentin, wie Verschmelzungen oder Spaltungen, oder auch durch die wirtschaftliche Situation der Emittentin allenfalls notwendige Umstrukturierungsmaßnahmen die Inhaber nicht zur Kündigung dieser AT 1 Kapitalinstrumente.

§ 7 Herabschreibungen, Wiederschreibungen

- 1) Herabschreibung.

- a) Bei Eintritt eines Auslöseereignisses ist der Aktuelle Kapitalbetrag jedes AT 1 Kapitalinstruments um den Betrag der betreffenden Herabschreibung zu reduzieren. Der Nennbetrag eines Stück AT 1 Kapitalinstrument kann nicht auf weniger als EUR 0,01 reduziert werden. Ein Auslöseereignis kann dabei jederzeit und auch mehrfach eintreten und damit können die AT 1 Kapitalinstrumente auch mehrfach Gegenstand einer Herabschreibung sein.
- b) Im Fall eines Auslöseereignisses ist eine Herabschreibung *pro rata* mit sämtlichen anderen Zusätzlichen Kernkapitalinstrumenten der Emittentin und der CRR-Kreditinstitutsgruppe der RH NÖ-Wien, die ein vergleichbares Auslöseereignis und eine vergleichbare Herabschreibung (gleichviel ob permanent oder temporär) bei Eintritt des Auslöseereignisses vorsehen, vorzunehmen. Der *pro rata* zu verteilende Gesamtbetrag der Herabschreibungen entspricht dabei dem Betrag, der zur vollständigen Wiederherstellung der Harten Kernkapitalquote der Emittentin und der Harten Kernkapitalquote der CRR-Kreditinstitutsgruppe der RH NÖ-Wien jeweils bis zur Mindest-CET 1-Quote erforderlich ist, höchstens jedoch der Summe der im Zeitpunkt des Eintritts des Auslöseereignisses ausstehenden Kapitalbeträge der AT 1 Kapitalinstrumente der Emittentin. Die Summe der in Bezug auf die AT 1 Kapitalinstrumente vorzunehmenden Herabschreibungen ist auf den Aktuellen Kapitalbetrag zum Zeitpunkt des Eintritts des jeweiligen Auslöseereignisses beschränkt, wobei ein Stück AT 1 Kapitalinstrument maximal auf einen Betrag von EUR 0,01 herabgeschrieben werden kann.
- c) Im Fall des Eintritts eines Auslöseereignisses wird die Emittentin:
 - i) unverzüglich die Zuständige Behörde und die Gläubiger informieren, dass ein Auslöseereignis eingetreten ist und eine Herabschreibung vorzunehmen ist;
 - ii) den Herabschreibungsbetrag so bald wie möglich, jedenfalls aber innerhalb eines Zeitraums von maximal einem Monat nach Eintritt des Auslöseereignisses, bestimmen;
 - iii) die Berechnungsstelle, die Zahlstelle und die Gläubiger unverzüglich durch Veröffentlichung einer Mitteilung über den Herabschreibungsbetrag, den Aktuellen Kapitalbetrag und den Stichtag für die Herabschreibung informieren ("**Herabschreibungsmitteilung**"); und
 - iv) den Aktuellen Kapitalbetrag jedes AT 1 Kapitalinstrumentes um den jeweiligen Herabschreibungsbetrag unverzüglich mit Wirkung ab dem Stichtag verringern ("**Herabschreibung**").

"**Stichtag**" bezeichnet den in der Herabschreibungsmitteilung an die Gläubiger angegebenen Tag, der nicht später als einen Monat (oder einen gegebenenfalls von der Zuständigen Behörde vorgeschriebenen kürzeren Zeitraum) nach Eintritt des jeweiligen Auslöseereignisses liegen darf.

- d) Soweit die Herabschreibung oder die Umwandlung von anderen AT 1 Instrumenten in Instrumente des harten Kernkapitals (mit Ausnahme der AT 1 Kapitalinstrumente), bei denen Auslöseereignisse für eine Herabschreibung oder Umwandlung gemäß ihren Bedingungen eingetreten sind, aus irgendeinem Grund nicht wirksam ist oder nicht innerhalb eines Monats ab der Feststellung, dass das jeweilige Auslöseereignis eingetreten ist, wirksam wird:
 - i) beeinträchtigt die Unwirksamkeit einer solchen Herabschreibung oder Umwandlung die Anforderung, eine Herabschreibung der AT 1 Kapitalinstrumente vorzunehmen, nicht; und
 - ii) wird die Herabschreibung oder Umwandlung aller AT 1 Instrumente (mit Ausnahme der AT 1 Kapitalinstrumente), bei denen Auslöseereignisse für eine Herabschreibung oder Umwandlung gemäß ihren Bedingungen eingetreten sind, die nicht wirksam ist oder nicht innerhalb eines Monats ab Feststellung, dass das jeweilige Auslöseereignis eingetreten ist, wirksam wird, bei der Bestimmung einer solchen Herabschreibung der AT 1 Kapitalinstrumente nicht berücksichtigt.
- e) Jede Reduzierung des Aktuellen Kapitalbetrags gemäß diesem § 7 Abs. 1) begründet in keiner Hinsicht einen Verzug durch die Emittentin, und die Gläubiger der AT 1 Kapitalinstrumente haben kein Recht, herabgeschriebene Beträge zu verlangen, ob in der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin oder anderweitig, ausgenommen (gegebenenfalls) solche Beträge, die einer Wiederzuschreibung gemäß § 7 Abs. 2) unterliegen.

2) Wiederzuschreibung.

- a) Nach der Vornahme einer Herabschreibung kann der Aktuelle Kapitalbetrag jedes AT 1 Kapitalinstruments in jedem der Reduzierung nachfolgenden Geschäftsjahr der Emittentin bis zur vollständigen Höhe des ursprünglichen Nennbetrags (soweit nicht zuvor gekündigt, zurückgezahlt oder angekauft und entwertet) nach Maßgabe der folgenden Regelungen dieses § 7 Abs. 2) wieder zugeschrieben werden, soweit

- i) auf Ebene der Emittentin ein gemäß Anlage 2 zu § 43 BWG, Teil 2, Punkt VI, festgestellter entsprechender Jahresüberschuss wie im Jahresabschluss ausgewiesen und
- ii) auf Ebene der CRR-Kreditinstitutsgruppe der RH NÖ-Wien ein entsprechender Konzernjahresüberschuss der CRR-Kreditinstitutsgruppe der RH NÖ-Wien (i.e. der Konzernjahresüberschuss nach Steuern und Minderheiten) wie in der jeweils aktuellen Offenlegung gemäß Artt. 431ff CRR ausgewiesen und

jeweils zur Verfügung steht und mithin hierdurch jeweils kein Jahresfehlbetrag entsteht oder erhöht würde. Die Wiederzuschreibung erfolgt mit Wirkung ab dem Ausschüttungstermin (einschließlich), der unmittelbar auf das Geschäftsjahr der Emittentin folgt, für das die zuvor genannten Jahresüberschüsse festgestellt bzw. aufgestellt wurden.

- b) Die Wiederzuschreibung erfolgt gleichrangig mit der Wiederzuschreibung anderer Zusätzlicher Kernkapitalinstrumente, es sei denn die Emittentin verstieße mit einem solchen Vorgehen gegen bereits übernommene vertragliche oder gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Verpflichtungen.
- c) Die Vornahme einer Wiederzuschreibung steht vorbehaltlich der nachfolgenden Vorgaben i) bis v) im Ermessen der Emittentin. Insbesondere kann die Emittentin auch dann ganz oder teilweise von einer Wiederzuschreibung absehen, wenn die Vorgaben der lit. a) und die Vorgaben i) bis v) erfüllt sind.
 - i) Zum Zeitpunkt einer Wiederzuschreibung darf kein Auslöseereignis bestehen oder fortauern. Jede Wiederzuschreibung ist auch ausgeschlossen, wenn sie zum Eintritt eines Auslöseereignisses führen würde.
 - ii) Soweit die Vorgaben der lit. a) erfüllt sind und daher ein festgestellter Jahresüberschuss der Emittentin und ein aufgestellter Konzernjahresüberschuss der CRR-Kreditinstitutsgruppe der RH NÖ-Wien für die Wiederzuschreibung der AT 1 Kapitalinstrumente und anderer, mit einem vergleichbaren Auslöseereignis (ggf. mit einer abweichenden Kernkapitalquote als Auslöser) ausgestatteter Zusätzlicher Kernkapitalinstrumente verwendet werden soll und nach Maßgabe von iii) und iv) zur Verfügung steht, erfolgt die Wiederzuschreibung anteilig für die AT 1 Kapitalinstrumente und die Verlustabsorbierenden Herabgeschriebenen Instrumente.

"Verlustabsorbierende Herabgeschriebene Instrumente" bezeichnet alle (direkt oder indirekt begebenen) Instrumente des Zusätzlichen Kernkapitals (ausgenommen die AT 1 Kapitalinstrumente) der Emittentin und der CRR-Kreditinstitutsgruppe der RH NÖ-Wien, die den gesamten Kapitalbetrag oder Teile ihres Kapitalbetrages vorübergehend herabgeschrieben haben und die Bedingungen enthalten, die eine Kapitalwiederzuschreibung erlauben, die auf einer ähnlichen Grundlage erfolgt, wie es hier unter den Umständen vorgesehen ist, die zum Zeitpunkt der Wiederzuschreibung der AT 1 Kapitalinstrumente bestehen.

- iii) Der Höchstbetrag, der insgesamt für die Wiederzuschreibung der AT 1 Kapitalinstrumente und der Verlustabsorbierenden Herabgeschriebenen Instrumente sowie die Zahlung von Zinsen und anderen Ausschüttungen auf die AT 1 Kapitalinstrumente und die Verlustabsorbierenden Herabgeschriebenen Instrumente verwendet werden kann, entspricht dem niedrigeren der folgenden Höchstbeträge:
 - x) dem Jahresüberschuss auf Ebene der Emittentin gemäß § 7 Abs. 2) lit a) i) multipliziert mit der Summe aus dem Gesamtnennbetrag der AT 1 Kapitalinstrumente und dem gesamten anfänglichen Kapitalbetrag aller Verlustabsorbierenden Herabgeschriebenen Instrumente der Emittentin und dividiert durch das gesamte Kernkapital der Emittentin zum Zeitpunkt der Durchführung der jeweiligen Wiederzuschreibung oder
 - y) dem Konzernjahresüberschuss der CRR-Kreditinstitutsgruppe der RH NÖ-Wien gemäß § 7 Abs. 2) lit a) ii) multipliziert mit der Summe aus dem Gesamtnennbetrag der AT 1 Kapitalinstrumente und dem gesamten anfänglichen Kapitalbetrag aller Verlustabsorbierenden Herabgeschriebenen Instrumente der CRR-Kreditinstitutsgruppe der RH NÖ-Wien und dividiert durch das gesamte Kernkapital der CRR-Kreditinstitutsgruppe der RH NÖ-Wien zum Zeitpunkt der Durchführung der jeweiligen Wiederzuschreibung;

sofern die Relevanten Regeln am Tag der jeweiligen Wiederzuschreibung nichts anderes bestimmen. Maßgeblich ist dafür jeweils das der Berechnung unmittelbar vorangegangene Geschäftsjahr.

Der Höchstbetrag ist von der Emittentin jeweils im Einklang mit den zum Zeitpunkt der Bestimmung geltenden Anforderungen zu definieren und der so bestimmte Betrag ist der Wiederzuschreibung zugrunde zu legen, ohne dass eine Änderung dieses lit. iii) erforderlich ist.

- iv) Der Betrag von Wiederzuschreibungen und Ausschüttungen auf den verringerten Aktuellen Kapitalbetrag wird als Zahlung behandelt, die aus einer Verringerung des harten Kernkapitals gemäß Art. 28 CRR resultiert, und unterliegt zusammen mit anderen Ausschüttungen auf Kernkapitalinstrumente den Beschränkungen in Bezug auf den Maximal Ausschüttungsfähigen Betrag.
 - v) Eine Wiederzuschreibung auf die AT 1 Kapitalinstrumente kann mehrfach vorgenommen werden, bis der Aktuelle Kapitalbetrag dem ursprünglichen Nennbetrag entspricht. Wiederzuschreibungen sind gegenüber Dividendenzahlungen und anderen Ausschüttungen auf Genossenschaftsanteile und andere Kernkapitalinstrumente der Emittentin nicht vorrangig, das heißt solche Zahlungen und Ausschüttungen sind auch dann erlaubt, wenn keine vollständige Wiederzuschreibung auf die AT 1 Kapitalinstrumente durchgeführt wurde.
- d) Wenn sich die Emittentin für die Vornahme einer Wiederzuschreibung nach den Bestimmungen dieses § 7 Abs. 2) entscheidet, wird sie bis spätestens 10 Kalendertage vor dem betreffenden Ausschüttungstermin die Inhaber der AT 1 Kapitalinstrumente gemäß § 12, die Berechnungsstelle, sowie der Zahlstelle von der Vornahme der Wiederzuschreibung zum betreffenden Ausschüttungstermin (einschließlich des Wiederzuschreibungsbetrags als Prozentsatz des ursprünglichen Nennbetrags der AT 1 Kapitalinstrumente und des Tags, an dem die Wiederzuschreibung bewirkt werden soll) unterrichten. Die Wiederzuschreibung gilt als bei Abgabe der Mitteilung an die Inhaber der AT 1 Kapitalinstrumente gemäß § 12 vorgenommen und der jeweilige Aktuelle Kapitalbetrag der AT 1 Kapitalinstrumente um den in der Mitteilung angegebenen Betrag erhöht.

§ 8 Steuern

Alle mit der Tilgung und/oder der Zahlung von Ausschüttungen anfallenden Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben sind von den Inhabern der AT 1 Kapitalinstrumente zu tragen und zu bezahlen. Soweit die Emittentin oder die sonstige auszahlende Stelle gesetzlich zum Abzug von Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben von Ausschüttungs- und/oder Tilgungszahlungen verpflichtet ist, wird an die Inhaber der AT 1 Kapitalinstrumente nur der nach dem Abzug verbleibende Betrag ausbezahlt.

§ 9 Verjährung

Ansprüche auf Zahlungen von fälligen Ausschüttungen verjähren nach drei Jahren, aus fälligen AT 1 Kapitalinstrumenten nach dreißig Jahren.

§ 10 Zahlstelle, Zahlungen

- 1) Zahlstelle. Zahlstelle ist die RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG.
- 2) Zahlungen. Die Gutschrift der Ausschüttungs- und gegebenenfalls Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der AT 1 Kapitalinstrumente Depot führende Stelle.
- 3) Zahltag. Fällt ein Fälligkeitstermin für eine Ausschüttungszahlung oder die Tilgungszahlung auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, verschiebt sich die Fälligkeit für die Ausschüttungszahlung oder die Tilgungszahlung auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag. Der Inhaber der AT 1 Kapitalinstrumente hat keinen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Beträge im Hinblick auf diese verschobene Zahlung.

§ 11 Begebung weiterer Kapitalinstrumente, Erwerb, Entwertung

- 1) Begebung weiterer Kapitalinstrumente. Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Inhaber der AT 1 Kapitalinstrumente weitere Kapitalinstrumente mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den AT 1 Kapitalinstrumenten eine Einheit bilden.
- 2) Erwerb. Die Emittentin ist unter Beachtung der Beschränkungen der Relevanten Regeln, insbesondere des Zustimmungsvorbehalts der Zuständigen Behörde, berechtigt, i) AT 1

Kapitalinstrumente zu jedem beliebigen Preis am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben und ii) diese AT 1 Kapitalinstrumente zu halten, wiederum zu verkaufen oder zu annullieren.

- 3) Entwertung. Sämtliche vollständig getilgten AT 1 Kapitalinstrumente sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 12 Bekanntmachungen

Alle die AT 1 Kapitalinstrumente betreffenden Bekanntmachungen werden den Inhabern der AT 1 Kapitalinstrumente durch direkte Mitteilung (etwa über ein Clearing- oder Abwicklungssystem) kundgetan. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem dritten Tag nach dem Tag der direkten Mitteilung an die einzelnen Inhaber der AT 1 Kapitalinstrumente als übermittelt.

§ 13 Rechtswahl, Gerichtsstand

- 1) Anwendbares Recht. Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit diesen AT 1 Kapitalinstrumenten gilt österreichisches Recht.
- 2) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist Wien, Österreich.
- 3) Gerichtsstand. Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen AT 1 Kapitalinstrumenten ist das für Handelssachen jeweils zuständige Gericht für Wien, Innere Stadt ausschließlich zuständig.

§ 14 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich möglich Rechnung trägt.

Hinweis

Die AT 1 Kapitalinstrumente werden mit einer Stückelung von EUR 100.000,- begeben und sind deshalb für das Angebot im Sinne des Artikel 1 Abs. (4) lit c) der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 von der Prospektpflicht befreit.

Steuerliche Behandlung von Privatplatzierungen in Österreich

Die AT 1 Kapitalinstrumente wurden bei ihrer Begebung in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht keinem unbestimmten Personenkreis im Sinne des § 27a Abs. 2 Z 2 EStG angeboten. Daher unterliegen die darauf basierenden Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem KEST-Abzug bei der depotführenden Stelle. Die steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftigen Änderungen unterworfen sein bzw. rückwirkende Auswirkungen haben. Diese Information ersetzt nicht eine individuelle steuerliche Beratung.